

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

12 (19.4.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 12.

Karlsruhe 19. April.

Erste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 13. April 1831.

Die Eröffnung dieser Sitzung beginnt mit Anzeige der neuern Eingaben durch den ersten Sekretär. Es sind 17 verschiedene Bitten, Beschwerden oder Vorschläge, wovon die Abg. Knapp, Fecht und Goll einige mit Empfehlung übergaben. v. Rotteck bemerkt, daß gegen den Sinn des Petitionsrechtes mehrere Eingaben auf Stempelpapier geschrieben, und daß viele der eingekommenen Eingaben ihrer Form nach unrichtig seyen, indem sie eigentlich nichts wären, als Privatbriefe an einzelne Abgeordnete, die oft eine ganze Reihe von Wünschen ohne alle Begründung enthalten. Er wünscht, daß diejenigen Abgeordneten, welche solche Privatbriefe erhalten, diese entweder an die Petenten zurückgäben, damit sie dieselben in gehöriger Form abfassen; daß sie die Gegenstände selbst oder durch andere Abgeordnete zur Motion erheben, oder aber bei Gelegenheit in der Diskussion zur Sprache bringen.

Der Abg. Lauer fragt den Finanzminister, ob die seit 2 Jahren eingeleiteten Zollunterhandlungen fortbeständen oder suspendirt seyen, und Böcker unterstützt diese Frage, welche der Finanzminister v. Böckh dahin beantwortet, daß sie für die Regierung selbst noch nicht entschieden und der Gegenstand diplomatischer Verhandlungen sey, vor deren Beendigung sie sich nicht zur öffentlichen Kenntniß bringen lasse, weil die Regierung die Discretion nicht verletzen könne, die sie fremden Staaten schuldig sey, mit welchen sie in diplomatischen Verhältnissen stehe.

Der Präsident zeigt an, daß er eine an ihn gekommene Schrift: „Gedanken über Geschäftsverminderung etc.“ der wegen Anonymität keine Folge gegeben werden könne, zu etwa beliebiger Ansicht in der Registratur niederlegen werde. Der Abg. v. Jyßlein fragt hierauf, welche neue

Arbeiten aus den für die nächsten 3 Jahre in den Etat des Wasser- und Straßenbaues aufgenommenen 150,000 fl. bestritten werden sollen. Er hofft, daß unter diesen Neubauten auch die Vollendung der Straße von Karlsruhe nach Mannheim werde aufgenommen seyn, und wünscht jedenfalls ihre Aufnahme, indem er beifügt: „die Regierung selbst hat diese Straße unter die Bedürfnisse gerechnet, denn sie hat ja die Strecke von Schwetzingen bis Waghäusel machen lassen. Warum soll also blos die Strecke von der Neudorfer Mühle bis Waghäusel wüst liegen bleiben?“

Staatsrath Winter antwortet darauf, es sey eine Straße von Dürreheim über Donaueschingen aufgenommen, und über die übrigen werde Auskunft ertheilt werden. Was die Vollendung der Straße von Karlsruhe nach Mannheim betreffe, so werde er immer dafür seyn, daß sie hergestellt werde, obgleich sie ein so dringendes Bedürfnis nicht genannt werden könne, da schon eine Straße über Bruchsal und Wisloch dahin bestehe, die keinen bedeutenden Umweg mache. v. Jyßlein erwidert, da die Regierung die Straße mit so großer Anstrengung der Bürger aus allen benachbarten Bezirken angefangen, somit für ein großes Bedürfnis gehalten habe, so würde sie in Widerspruch mit sich selbst kommen, wenn sie, was sie einmal begonnen, fallen lasse. „Sie kann,“ so schließt er, „nicht sagen, der Distrikt, der noch wüst liegt, braucht nicht gemacht zu werden; und ich werde keinen Kreuzer für neue Straßenanlagen bewilligen, bis diese Straße gemacht wird. Uebrigens hat die Kammer und die Regierung hier zu entscheiden.“

Der Abg. Wesel jun. besteigt nun die Rednerbühne und trägt den Bericht der Kommission vor, welche die von dem Finanzministerium seit 1828 erlassenen provisorischen Gesetze zu prüfen beauftragt war. Der Antrag

der Kommission geht unter Berücksichtigung der von der Regierung vorgelegten Motive auf die Zustimmung der Kammer. (Wir werden diesen Bericht später im Auszuge nachtragen.) Nur Nr. 5, das Gesetz vom 8. July 1829. (wodurch der Wasserzoll auf dem Neckar und Main herabgesetzt oder ganz aufgehoben worden,) wird in diesen Berichten übergangen, weil es durch das in Nr. 10 d. Bl. enthaltene, in der 9. öffentl. Sitzung vorgelegte Gesetz wieder aufgehoben wird. Bei dem Gesetze wegen Aufhebung des Strafengeldes fügt die Kommission den Antrag auf eine gesetzliche Bestimmung bey, wornach alles schwere Güterfuhrwerk nach Verhältnis seiner Bespannung mit breiteren Radfelgen versehen seyn müßte. Der Reg. Kommissär Staa sr. Winter bemerkt hierauf, daß in wenigen Tagen eine polizeiliche Maßregel über diesen Gegenstand bekannt gemacht werde.

Von dem Präsidenten aufgerufen, bezieht nun der Abg. Beck die Rednerbühne und begründet seinen Antrag auf ein Gesetz über die Zulässigkeit und Wirksamkeit provisorischer Gesetze.

Meine Herren!

Die Motion, die ich angezeigt habe, bezweckt die Erwirkung eines Gesetzwurfs über die Zulässigkeit und Wirksamkeit der provisorischen Gesetze und Verordnungen.

Das wichtigste Ihrer constitutionellen Rechte ist Ihre Theilnahme an der Gesetzgebung.

Dieses Ihr Recht steht aber auf lockerem Boden, einmal weil die Grenzlinie zwischen Gesetzen, welche der Zustimmung der Stände bedürfen, und Verordnungen, welche die Regierung allein zu erlassen befugt ist, schwankend erscheint, und zum andern, weil durch die Befugniß der Regierung, in dringenden Fällen provisorische Gesetze zu geben, die Mitwirkung der Stände leicht umgangen wird.

Es ist unnöthig, Ihnen, meine Herren, lange aus einander zu setzen, daß und wie die Regierung in dieser Hinsicht ihre Rechte missbrauchen kann.

Es ist Ihnen allen noch wohl im Gedächtniß, wie durch das Adelsedict vom Jahr 1819 und durch die im Jahr 1824 ohne Zustimmung der Kammern neuerlich erschienenen und bis zur Stunde vollzogenen landesherrlichen Deklarationen über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherrschaft die verfassungsmäßige Gleichheit der Rechte aller Bürger gestört und die in dem allein gültigen Gesetze vom 23. April 1818 dem Adel bewilligten

Privilegien in mehreren Punkten erweitert worden sind. — Eben so ist Ihnen in frischem Andenken, wie in den Jahren 1823 bis 1825, der klaren Bestimmung der Verfassung entgegen, die von den Ständen nicht bewilligten Steuern drei Jahre lang provisorisch erhoben wurden.

Endlich darf ich Sie kaum erinnern, wie erst in der neuesten Zeit, im Jahr 1829, durch die mit großen Kosten ohne ständischen Consens eingeführte Gendarmerie-Ordnung dem Bürger die Verpflichtung auferlegt ist, jedem Gendarm, der etwa in Händeln begriffen ist, mit eigener Lebensgefahr zur Hilfe zu springen, auch jedem Gendarm, wenn er gleich seine Amtsgewalt mißbraucht, unweigerlich Folge zu leisten, und sich demselben bei Vermeidung einer entsetzlichen bis auf 2 Jahre Zuchthaus ansteigenden Strafe nicht zu widersetzen.

Diese und ähnliche Fälle der mißbrauchten Regierungsgewalt sind Ihnen, meine Herren! zu frisch im Gedächtniß, als daß Sie nicht das Bedürfniß fühlen sollten, derselben durch ein die Verfassung ergänzendes Gesetz bestimmtere Schranken zu setzen.

Dieses Gesetz, um dessen Vorlage nach meinem Antrag die Regierung zu ersuchen wäre, müßte näher, als es in der Verfassungsurkunde angegeben ist, festsetzen, in wie weit provisorische Gesetze zulässig und in wie weit und wie lang sie wirksam seien, auch in wie fern und wie lang die als bloße Regierungs-Verordnungen verkündeten Vorschriften Kraft haben sollen.

Zuerst spreche ich von der Zulässigkeit der provisorischen Gesetze.

Sie sind nämlich nie zulässig, wenn dadurch

1) ein Theil der Verfassung selbst erläutert, ergänzt oder abgeändert werden wollte.

Der §. 66 der Verfassungs-Urkunde, welcher der Regierung das Recht zu provisorischen Gesetzen ertheilt, bezieht sich nur auf den unmittelbar vorausgehenden §. 65, wo von den Landesgesetzen im allgemeinen die Rede ist, nicht aber auf den §. 64, der über Ergänzung, Erläuterung und Abänderung der Verfassung selbst besondere Vorschriften gibt, ohne dabei von provisorischen Maßregeln irgend eine Erwähnung zu thun.

Die Gewalt der Regierung, meine Herrn! beruht selbst nur auf der Verfassung, — nur innerhalb der

Schranken derselben darf sie regieren, nicht aber über dieselbe herrschen.

Unser ganzes konstitutionelles Daseyn wäre eine eitle Spielerei, wenn es der Regierung zustände, auch in Verfassungs-Angelegenheiten provisorische Gesetze zu geben.

Stellen Sie sich den Fall vor, daß das Ministerium provisorisch verordnete, es selbst und nicht das Volk habe künftig die Abgeordneten zu wählen, — und daß alsdann dasselbe dieses Provisorium von seinen selbst gewählten Deputirten zum definitiven Gesetze erheben liesse! — so wäre dadurch die Volksvertretung aufgehoben und solche unsinnige Befugnisse wird doch Niemand in unsrer Verfassung finden wollen!

Wäre sie aber darin, so müßte sie daraus vertilgt werden.

Auf gleiche Weise wie in Verfassungs-Angelegenheiten sind

2) auch in Finanz-Sachen die Provisorien unzulässig, soweit dadurch eine nicht bewilligte Abgabe erhoben oder eine bewilligte erhöht werden möchte.

Der §. 62 der Verfassungs-Urkunde gibt in dieser Beziehung eine besondere Vorschrift und alle Abgaben, die nicht durch das jeweilige Finanz-Gesetz bewilligt sind, dürfen (den Fall eines Kriegs ausgenommen) vom Ablauf der vorigen Budget-Periode an nur noch Monate lang fort erhoben, nie aber erhöht werden.

Denach kann die Befugniß der Regierung zu provisorisch Gesetzen, wovon im §. 66 der Verfassungs-Urkunde je Rede ist, in Finanz-Sachen nur auf die einstweilige Verminderung bewilligter Steuern Anwendung finden.

Auch dieser Anwendung sind sie aber, so wie

3) allerdings, weder die Verfassung, noch die Abgaben betrenden, provisorischen Gesetze nach dem §. 66 der Verfassungs-Urkunde an die Bedingung geknüpft, daß sie zu dem Staatswohl dringend geboten seyen und vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung reitelt würde. Ueber diese Bedingung, welche seit Jahren als unsere Verfassung in's Leben trat, bei den vielen verkündeten Provisorien selten, vielleicht nicht einmal vorhanden war, haben Sie, meine Herrschaften, zu wachen und bei Ihren jeweiligen Versammlungen Henschaft zu fordern.

Ist nun durch Gesetz geregelt, in welchen Fällen

und unter welchen Voraussetzungen die Provisorien zulässig seyen, — so sind durch dasselbe auch noch die Schranken ihrer Wirksamkeit zu bestimmen, da sonst ihrer Unzulässigkeit obnerachtet die Regierung es immer in der Gewalt hat, beliebig die bestehenden Gesetze zu vernichten.

Dies vorausgesetzt, so wird man festsetzen müssen, daß keinem Gesetze, welches nicht schon die Zustimmung der Stände erhalten hat, Folge geleistet werden dürfe, wenn dadurch die Verfassung selbst erläutert oder abgeändert, oder eine nicht bewilligte Auflage länger als während der im §. 62 der Konstitution anberaumten Frist von 6 Monaten erhoben, oder eine bewilligte Abgabe erhöht werden will. Es wäre gegen solche Gewaltsanmaßung ein gerechter Widerstand begründet, — es gäbe sonst gar kein Mittel, den gewaltsamen Umsturz der Staatsverfassung zu verhindern.

Was aber die in andern Angelegenheiten erlassenen provisorischen Gesetze betrifft, so muß ihnen, wenn sie in gehöriger Form verkündet sind, Folge geleistet werden.

Nach dem §. 65 der Verfassungs-Urkunde sind zwar alle, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden, Landesgesetze an die Zustimmung der Stände gebunden, können aber ohne solche nach dem §. 66 bei dringenden momentanen Bedürfnissen von der Regierung provisorisch erlassen werden.

Nur müssen sie hierbei, da der Regierung eine definitive Bestimmung nicht zusieht, ausdrücklich als provisorische Gesetze verkündet werden und nur diese Form der Verkündung gibt ihnen Gesetzeskraft.

Haben sie diese Form, so gebührt ihnen rechtliche Wirksamkeit, da es nicht dem Einzelnen, sondern nur der Regierung zukommen kann, zu beurtheilen, ob die dringende Noth als der Rechtfertigungsgrund des Provisoriums vorhanden sey oder nicht, — und die Minister sind, wenn sie einmal kompetent handelten, für die gute Anwendung ihrer Gewalt nur den Kammeren verantwortlich.

In jedem Falle werden übrigens solche Provisorien mit dem Schluße des darauf folgenden Landtags, wenn sie auf demselben nicht zum definitiven Gesetze erhoben werden, kraft Gesetzes wirkungslos, da weder der Grund noch der Wortlaut des §. 66 der Verfassungs-Urkunde weiter geht, als daß für die Zwischenzeit zwischen 2 ständischen Versammlungen eine dringend nö-

thige Vorschrift gegeben werden könne, und nicht bis zur ordentlichen Einberufung der Kammern verschoben werden müsse, welcher Grund mit Ablauf des nächst folgenden Landtags, auf dem das Gesetz entweder nicht vorgelegt, oder nicht angenommen wurde, ganz hinwegfällt.

Ich habe nun noch des Falles zu erwähnen, da die Regierung eine, die Freiheit oder das Eigenthum der Bürger betreffende, also in den Kreis der Gesetzgebung gehörige allgemeine Vorschrift nicht als ein provisorisches Gesetz, sondern als eine anmaßlich nur ihr zustehende definitiv geltende bloße Verordnung verkündet.

Im Allgemeinen dürfte man in der Theorie wohl den Grundsatz aufstellen, daß solchen Verordnungen, als incompetent erlassen, keine Folge zu leisten sey, da jede Pflicht zum Gehorsam in einem constitutionellen Staat auch einen Rechtsgrund, nämlich die staatsgrundgesetzliche Befugniß desjenigen, der befehlt, voraussetzt.

Blicken wir jedoch auf das wirkliche Leben, so ist die Gränzlinie zwischen Gesetzen und Verordnungen oft zu schwankend, als daß man ohne Gefahr einer Anarchie in allen Fällen dem Einzelnen überlassen könnte, zu beurtheilen, ob er einer Verordnung Gehorsam schuldig sey, oder nicht.

Um gleich weit von einer Anarchie, wie von willkürlicher Gewaltsüberschreitung der Regierung entfernt zu bleiben, wird man vielmehr etwa folgende Sätze annehmen müssen:

1) So wenig einem provisorischen Gesetze, das als solches verkündet ist, Folge geleistet werden darf, wenn dadurch die Verfassung selbst abgeändert oder eine Abgabe erhoben werden wollte, — eben so wenig und noch weniger könnte eine derartige Verordnung, die sich als definitiv ankündigt, Gehorsam ansprechen, und den Staatsbeamten muß sogar bei schwerer Strafe untersagt werden, derartige allgemeine Verordnungen, oder überhaupt irgend einen derartigen Befehl der obern Behörde zu vollziehen.

2) Aber auch hinsichtlich der übrigen Verordnungen, welche Gesetzgebungsgegenstände in sich fassen, dürfen wir wenigstens so viel annehmen, daß der Richter, so weit er nicht in einem Gesetze ausdrücklich auf Regierungsverordnungen verwiesen ist, dadurch nie gebunden werde.

Alles, was die Schritte des Richters und seine Entscheidungen zu leiten hat, muß durch ein Gesetz bestimmt seyn; denn alles, was von ihm ausgeht, betrifft die

Freiheit oder das Eigenthum der Bürger, worin nach dem §. 65 der Verfassungsurkunde das Merkmal liegt, daß eine Vorschrift der Zustimmung der Stände bedürfe.

Darum, und weil ohnehin der von aller Einwirkung der Regierung unabhängige Richter über die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der Gesetze, die ihm zur Norm dienen sollen, immer selbst zu erkennen hat, kann und muß man unbedenklich annehmen, daß derselbe bei keinem gerichtlichen Verfahren und Entscheiden, wie fern er nicht durch ein ausdrückliches Gesetz auf Regierungs-Verordnungen verwiesen ist, keinerlei Vorschriften zu beachten habe, die nicht mit Zustimmung der Stände schon als definitive, oder ohne dieselbe doch ausdrücklich als provisorische Gesetze verkündet sind.

3) Was dagegen in die übrigen Zweige der Staatsverwaltung einschlägt, kann nicht nur durch Gesetze, sondern vieles auch durch bloße Regierungsverordnungen geregelt werden; daher müssen Verordnungen in diesen Verwaltungszweigen, wenn sie gleichwohl Gesetzgebungs-Gegenstände enthalten, vor der Hand gleich provisorischer Gesetzen anerkannt werden, und Verwaltungsbeamte und Untergebene haben sich denselben zu fügen.

Jedoch müssen alle Verordnungen, wenn sie Gehorsam ansprechen wollen, durch die Regierungs- oder Anzeigblätter verkündet werden, damit die Regierung nicht wie es häufig geschieht, durch bloß schriftliche Mittheilungen Gesetze geben und zum Vollzug bringen, doch solch geheimes Regieren aber der Controлле der Erde entgehen könne.

Den Kammern kommt es übrigens alsdann zu jeder Verordnung, deren Inhalt sie als zum Kreis der Gesetzgebung gehörig ansehen, durch Beschwerde-Erbung unwirksam zu machen.

Es ist dies das einzige Mittel, durch welches man den weit gefährlicheren Weg, daß jeder es in allen Fällen für sich selbst ermessen, ob er einer Verordnung Gehorsam schuldig sey, mit Sicherheit vermeiden kann.

Es ist wohl das natürlichste Recht einzusetzen, daß er, wenn ihm etwas befohlen wird, abwäge, ob der Befehlende zu diesem Befehle rechtlich befugt sey, — und alle constitutionelle Freiheit wäre verloren, wenn dieser Grundsatz aufgegeben und blinder Gehorsam gegen Regierungsverordnungen verlangt würde ohne zugleich einen versöhnenden Ausweg darin zu setzen, daß die Vertreter des Volkes die Rechtmäßigkeit der Regierungsver-

ordnungen prüfen und durch ihre Einsprache dieselben unwirksam machen können.

Wir haben, wenn wir nicht ewig zu blindem Gehorsam verdammt seyn wollen, nur die Alternative, — entweder anarchische Gewalt, wobei jeder nach eignem Ermessen den Gehorsam verweigert, oder das unbeschränkte Veto der Volksvertreter.

Ziehen wir, wie natürlich, das Letztere vor, so beseitigen wir dadurch auch eine nähere, doch für die Praxis immer unfruchtbar bleibende, Bezeichnung der Gränzlinie zwischen gesetzgebender und administrativer Gewalt. Die materiell schwierige Bestimmung dieser Gränzlinie wird durch die Form des Verfahrens ersetzt. — Alles nämlich, wobei die Stände die ausschließliche Befugniß der Regierung in Widerspruch ziehen, muß bis zu einer Vereinigung als in den höhern Kreis der Gesetzgebung gehörig angesehen werden.

Jede Verordnung, welche auch nur durch eine der beiden Kammern als von der Regierung incompetent erlassen angefochten wird, muß daher mit Ablauf des Landtags, wofern dieser sie nicht noch genehmigte, kraft Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, und kann ohne Zustimmung der Stände auch später nicht wieder neu gegeben werden.

Durch eine solche Einsprache einer der beiden Kammern ist nämlich der Regierung die Befugniß streitig gemacht, die angefochtene Vorschrift einseitig als eine bloße Verordnung geben zu dürfen, und so lange sie alsdann für diese ihre Befugniß nicht die Anerkennung beider Kammern, oder für den Inhalt der Verordnung selbst nicht die Zustimmung derselben erhalten hat, darf sie einseitig auf dem Vollzug ihrer bestrittenen Verfügung nicht mehr beharren.

Die bloße Anerkennung oder Zustimmung der einen Kammer kann für die formelle Aufrechthaltung der Verordnung nicht genügen, da es sonst in der Gewalt der Regierung läge, auch nur mit Einwilligung einer Kammer Gesetze zu geben.

Würde z. B. die Regierung durch eine neue Verordnung die Privilegien des Adels nochmals vergrößern, so wäre ihr die Zustimmung der dadurch begünstigten und damit zufriedenen Adelskammer allein schon hinreichend, wenn man eine Beschwerde beider Kammern fordern wollte, um eine gesetzwidrige Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen.

Gleiches wäre der Fall, wenn die Regierung etwa mit bloßer Zustimmung der zweiten Kammer die Privilegien des Adels gänzlich vernichten wollte.

Man sieht also, daß es gegen unser ganzes constitutionelles System ist, zur Anfechtung einer Verordnung nach dem §. 67 der Verfassungsurkunde die Einsprache, beziehungsweise Beschwerde, beider Kammern zu fordern.

Nach all dem stelle ich meinen Antrag dahin, daß die Regierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs gebeten werde, welcher bestimme:

1) Es dürfe keiner Vorschrift der Regierung, welche ohne Zustimmung der Stände, gleich viel, ob als bloße Verordnung oder als provisorisches Gesetz, verkündet wird, Folge geleistet werden, wenn dadurch die Verfassung selbst erläutert, ergänzt oder abgeändert, oder eine nicht bewilligte Abgabe (außer den Kriegssteuern im Falle eines Kriegs) erhoben oder eine bewilligte Abgabe erhöht werden sollte.

2) Andere allgemeine Vorschriften müssen, wenn sie Gesetzeskraft haben sollen, ausdrücklich als provisorische Gesetze verkündet werden, und verlieren alsdann ihre Kraft, wenn sie nicht bei dem auf ihr Erscheinen zunächst folgenden Landtag zum definitiven Gesetze erhoben werden.

3) Vorschriften, die ohne Erwähnung ihrer provisorischen Eigenschaft als bloße Verordnungen verkündet werden, dürfen vom Richter in seinem gerichtlichen Verfahren und in seinen Entscheidungen nicht beachtet werden, sofern er nicht hinsichtlich ihres Inhalts durch ein speciell Gesetz ausdrücklich auf Regierungsverordnungen verwiesen ist.

Betreffen sie aber andere, nicht der Beurtheilung des Richters unterworfenen, Zweige der Staatsverwaltung, so müssen sie, sobald sie durch die Regierungs- oder Anzeigebblätter öffentlich verkündet sind, von den Verwaltungsbeamten und Untergebenen, bis dagegen eine ständische Beschwerde erfolgt, vollzogen werden.

4) Wird aber irgend eine Verordnung auch nur durch eine der beiden Kammern als von der Regierung incompetent erlassen angefochten, so verliert sie eben dadurch mit Ablauf des Landtags, auf dem die Anfechtung geschah, ihre Kraft, und darf von der Regierung ohne Zustimmung der beiden Kammern auch nicht mehr erneuert werden.

Zu n Schlusse erlaube ich mir nun, Sie, m. Herren! noch darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es bei der jetzigen bewegten Zeit, wo alles in Frage gestellt ist, Noth thue, den Kreis der Gewalten und den Umfang der staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten genau zu bestimmen, um einerseits die Machthaber vom Mißbrauch ihrer Macht, wozu sie bei schwankenden gesetzlichen Bestimmungen leicht verleitet werden, abzuhalten, und andererseits dem Volke zu zeigen, wie es im gesetzlichen Wege sicherer als durch rohe Gewalt seine verfassungsnäßigen Rechte und seine Freiheit bewahren könne.

Dieser Antrag wird von dem Abg. Völker, Fecht, Welker, v. Rotteck, Mittermaier, Winter v. S., Utschbach und andern unterstützt. Die Kammer beschließt den Druck der Rede und ihre Berathung in den Abtheilungen.

Der Tagesordnung gemäß beruft der Präsident den Berichterstatter über die Motion des Abg. v. Fstlein auf Wiederherstellung der §§. 38 u. 46 der Verfassungs-Urkunde, den Abg. v. Rotteck auf die Rednerbühne. Dieser trägt folgenden Bericht vor:

Meine Herren!

Was ist die Verfassung? — Sie ist in der Idee die durch den Gesamtwillen des ganzen Volkes bestimmte Form des staatsgesellschaftlichen Lebens, die durch den Gesamtwillen des ganzen Volkes ausgesprochene Gewährleistung der allerkostbarsten Rechte des in den Staatsverband getretenen Menschen und Bürgers. Sie ist — mag ihr historischer oder rein factischer Ursprung seyn, welcher er wolle — in der Idee vorausgehend dem Fürsten und dem Untertban und die alleinige rechtliche Entstehungsart von Regierung und Untertbanschaft. Sie wird sodann, zur unzweideutigen Kundmachung und festen Sicherstellung ihres rechtskräftigen Bestandes, durch einen zwischen Fürst und Volk, zwischen Regierung und Regierten oder zu Regierenden feierlich geschlossenen Vertrag bestätigt und ins wirkliche Leben gerufen. — Ihre Natur ist Grundgesetz und Vertrag zugleich.

Was ist die Ständeversammlung und allernächst was ist die zweite Kammer oder die Kammer der Volksdeputirten, oder überhaupt die Summe der gewählten Deputirten? — Sie ist die Versammlung echter Volksrepräsentanten, d. h. das Volk oder die regierte Gesamtheit in Natur und Wahrheit vorstellen-

der Männer, deren durch Stimmenmehrheit ausgesprochene Meinungen, Wünsche, Forderungen und Gewährungen als möglichst lauterer und zuverlässiger Ausdruck der Volksgesinnung und des Volkswillens erscheinen und sich geltend machen sollen. Sie ist oder soll seyn ein möglichst treues Abbild der Volksgesamtheit, ein reines Organ des derselben zustehenden — sey es gesetzgebenden, sey es vertragsschließenden — Willens. Sie steht der Regierung gegenüber als Darstellerin einer von den zwei Persönlichkeiten, in welche die ideale Gesamtpersönlichkeit der Staatsgesellschaft durch Errichtung einer Regierung zerfällt, und deren Zusammenwirken und Wechselwirken eben durch die Verfassung ihre bestimmte Regel empfängt. Kein gemeines Gesetz, vielweniger ein die Verfassung abänderndes Gesetz kann nach dem Begriff der Verfassung mehr rechtlich zu Stande kommen ohne Uebereinstimmung der beiden Persönlichkeiten, und ebenso läßt keine Vertragsabänderung als rechtsgültig sich denken, ohne die unzweideutig erscheinende Einwilligung beider Vertragsschließenden. Es besteht also das Wesen der Ständeversammlung darin, daß sie nach ihrer Zusammensetzung und Bildungsweise in Wahrheit als von der Regierung verschiedene Persönlichkeit, als neben ihr oder ihr gegenüberstehende, zum selbstständigen Mitwirken oder Wechselwirken mit ihr berufene und geeignete Persönlichkeit sich darstelle.

Aus diesen wenigen unwidersprechlichen Grundsätzen eines vernünftigen Staatsrechts geht hervor, daß die Bildung der Ständeversammlung (insbesondere der ganz vorzugsweise das Volk vorstellenden zweiten Kammer, und so auch des durch Wahl gebildeten Theiles der ersten Kammer) durchaus frei bleiben müsse von allem Einfluß der Regierung, wenn die Verfassung etwas anderes seyn soll, als ein bloßer Schall oder als ein das Volk verhöhnendes Gaukelspiel.

Die Wahl der Abgeordneten ist ausschließlich des Volkes Sache, und bloß das Gesetz hat die Formen der Wahl und die Bedingungen des Wahlrechts wie der Wählbarkeit zu bestimmen, damit — was allerdings nach den verschiedenen Culturstufen und andern Verhältnissen auch verschiedene Bestimmungen fodert, — eine möglichst getreue Repräsentation des Volkes, oder des politisch mündigen Theiles desselben als Ergebnis der Wahlen

hervortrete. Sowie die Regierung sich — es sey denn bloß als Handhaberin der Gesetze — in die Wahlen mischt, so erhebt sie den bösesten Krieg wider das Volk, erklärt ihr Vorhaben, dasselbe mundtot und also rechtlos zu machen, und gesellt der Er tödtung aller Volkspersönlichkeit noch empörenden Spott bei. Sie begehrt eine heillose Fälschung, indem sie ihren eigenen Agenten den lügnerischen Stempel der Volkswortführer aufdrückt und als Volkswillen gelten macht, was Volkswille nicht ist. Sie verzichtet dergestalt auf den Rechtsboden, welchen die Verfassung Ihr selbst verlieh, und setzt ein Prinzip der Ueberlistung oder Ueberwältigung an die Stelle jenes des harmonischen Zusammenwirkens und der Rechtsachtung.

Von dieser ersten und Grundwahrheit des constitutionellen Systems müssen wir zuvörderst innig durchdrungen seyn, um den Geist und die rechtliche Begründung der vorliegenden Motion zu erkennen, einer Motion nämlich, welche, ausgehend von dem Prinzip der ohne die schwerste Rechtsverletzung nimmer anzutastenden Wahlfreiheit, zuvörderst die Rechtungsgünstigkeit der im J. 1825 beschlossenen Verfassungsabänderung behauptet und nur als secundäre Begründung oder Rechtfertigung der erhabenen Protestation auch die Nachteile, die aus jener Abänderung fließen, aufstellt.

Meine Herren! Viele treffliche und kostbare Anträge sind schon aus der Mitte dieser freigewählten Kammer von 1831 hervorgegangen. Keiner aber — selbst jener auf Pressfreiheit nicht — ist für uns so unendlich bedeutungsvoll, als derjenige, welchen im Namen und nach dem einmüthigen Sinn Ihrer Kommission zu begutachten, ich heute die Ehre habe. Es handelt sich nämlich nicht bloß um die beiden angeführten — wiewohl höchst wichtigen Artikel der Constitution, sondern um das Prinzip der Wahlfreiheit, mit dessen Stehen oder Fallen auch die ganze Bedeutung und Fortdauer der gesammten Constitution, so wie die Heiligkeit und Gewährleistung aller Gesetze und Rechte — also auch etwa des die Pressfreiheit ausprechenden Gesetzes — steht und fällt. Wenn es der Regierung erlaubt ist, eine von ihrem Willen abhängige Kammer durch Wahlbeherrschung zu Stande zu bringen und die Zustimmung solcher unfreien Kammer zur Einführung beliebiger Constitutionsabänderungen und neuer Gesetze genügt; was ist alsdann noch fest oder rechtsbeständig für uns, und was haben wir voraus vor dem Un-

terthan der absolutesten Könige, als die betrügerische Form einer Verfassung, den pretären Bestand gutwillig verlichsener Gesetze und Anstalten, und die durch den täuschenden Schein einer Volksgenehmigung noch mehr ermutigte und sicher gestellte Willkühr des Autokraten?? —

Nein, meine Herren! Ein Volk, welches werth ist, eine Verfassung zu haben, erträgt die Schmach und Unbild der Wahlbeherrschung nicht? Uns, den frei gewählten Repräsentanten des edlen badischen Volks liegt ob, diese heilige Wahrheit laut und kräftig auszusprechen.

Der König kann sein Volk nicht erschaffen, er muß es annehmen, so wie es ist, so wie Gott es ihm gegeben oder anvertraut hat; also kann oder soll er auch den Volksausschuß, die Stellvertretung und das Abbild seines Volks, nicht erschaffen. Er muß es annehmen, so wie es aus dem Volke selbst durch freie Wahl sich gestaltet. So wie die Regierung in seinem Namen oder unter dem mißbrauchten Schirm seiner Autorität sich herausnimmt, die Kammer zu bilden, oder bilden zu helfen, so verschwindet die das Wesen der Verfassung ausmachende Zweiheit der Personen, es ist hinfort nur eine Person mehr vorhanden, die der Regierung, welche jetzt mit ungebundener Macht und Willkühr schaltet, und alle Landtagsverhandlung wird zur gleich ekelhaften als heillosen Komödie.

Von diesem Standpunkte aus lassen Sie uns den Antrag des hochverehrten, patriotischen Abgeordneten v. Ffstein betrachten: Derselbe geht zwar nicht auf förmliche Ungünstigkeits-Erklärung alles dessen, was die unfreie Kammer beschloß, weil freilich — da es kein Gericht gibt, welches über die Unrechtmäßigkeit einer ganzen Kammer entschiede — die äußerliche Rechtsgünstigkeit trotz aller innern Gebrechen vorhanden ist, und weil der Buchstabe der Verfassung (Art. 64) den Kammermännern das Recht gibt, durch eine bestimmende Mehrheit von $\frac{2}{3}$ ihrer Glieder jede Verfassungsänderung rechtskräftig zu machen. Aber er verlangt die Wiederherstellung der Verfassung als eine dem äußern oder formellen Recht unnachtheilige, weil auf gleichem Wege wie die Abänderung geschehende Heilung der im J. 1825 dem innern Recht geschlagenen Wunde. Im Interesse dieses eigentlichen und wahren Rechtes empfiehlt Ihre Kommission einstimmig den Antrag der beifälligen Schlussfassung einer

hohen Kammer. Denn wahrlich! die Kammer von 1825, nach der durch laute Klagen auf einer und durch theils ausdrückliches, theils stillschweigendes Anerkennung auf der andern Seite ins hellste Licht gestellten Art ihrer Bildung, war nicht gewählt vom Volk, sondern von der Regierung, oder von den hier und dort aus Servilität ihre Instruktionen noch überschreitenden Regierungsagenten; sie war also nicht die von der Constitution geforderte oder festgesetzte Kammer, sie hatte durchaus keine Gewalt zu irgend einem Gesetz, und am allerwenigsten zu einem die Verfassung abändernden Gesetz und eben so wenig zu einem die Vollmacht ihrer eigenen Glieder ohne Zustimmung ihrer Wähler und Committenten verlängernden Gesetz. Die unzweideutigste Anerkennung, die kostbarste Bestätigung dieser vom Volke tief gefühlten Wahrheit liegt in dem unterm 26. Nov. des vorigen Jahres an die Kreisdirectorien ergangenen hohen Ministerial-Rescript, worin — unter der zweifach bedeutungsvollen Unterschrift eines der vorigen Minister aus der ausdrücklich angeführten Ursache, „daß Se. Königl. Hoheit, der jetzt regierende Großherzog, feierlich versprochen, die Verfassung des Landes heilig halten, und nach ihrem Inhalt und Zweck wahrhaft und treu erfüllen zu wollen, versichert ward, es könne die Großherz. Regierung auch nicht einmal den Gedanken hegen, die Staatsbürger des Großherzogthums in einem der wichtigsten Verfassungsrechte zu beschränken, oder auf die Wahlen zu Gunsten oder zur Ungunst irgend einer Person, durch welche Mittel es auch sey, einzuwirken.“ — Dieses vortreffliche, den Geist einer volksthümlichen, von der edlen Gesinnung eines verfassungstreuen Fürsten durchwehten Regierung bezeichnende, des innigsten Dankes aller vaterlandstreuen Bürger würdige Ministerial-Rescript bricht den Stab über die Wahlen von 1825, und stürzt demnach die Rechtsgültigkeit der Verfassungsabänderung um, welche durch eine „auf verfassungswidrige Art gewählte“ Kammer vollbracht ward.

Die hiernach wieder herzustellen Artikel sind die §§. 38 u. 46, dann aber auch §. 29, in so fern derselbe die Dauer der grundherrlichen und Universitätswahlen bestimmt. Der Anragersteller hat zwar von letztem geschwiegen, aber sein nothwendiger Zusammenhang mit §. 38, in der Wiederherstellung wie in der Abänderung, versteht sich von selbst.

Die beiden Hauptartikel lauten also: „Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf 8 Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird,“ und: „Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden.“

Nach der im J. 1825 beschlossenen, d. h. durch die unfreie Kammer genehmigten Abänderung soll alle sechs Jahre eine Integral-Erneuerung der zweiten Kammer (und so auch eine neue Wahl der grundherrlichen und Universitäts-Abgeordneten) statt finden, und nur alle drei Jahre ein Landtag, daher auch die Budgets-Periode in der Regel eine dreijährige seyn. Die neue Zeitbestimmung der Vollmacht ward dabei auch auf die eben damals eingetretenen Mitglieder beider neu gebildeten Kammern ausgedehnt.

Es sey mir nun erlaubt, auch auf den Inhalt dieser — wiewohl schon wegen der Form, d. h. wegen Mangels der Vollmacht rechtungsgültig beschlossenen — Abänderungen einen prüfenden Blick zu werfen.

Von ihnen ist allernächst die letzte, welche statt zweijähriger Landtagsperioden dreijährige setzt, eine offenbare Benachtheiligung des Volks, ein an seinen constitutionellen Rechten begangener schwerer Raub. Sey es, daß in kleinen Staaten minder wichtige — für die allgemeine europäische Politik minder wichtige — Geschäfte als in großen vorkommen: für die eigenen, innern Angelegenheiten, für Recht und Wohl des Volkes und der Einzelnen sind die Verhandlungen der Kammern in Baden so bedeutsam und folgenreich als in Frankreich und England.

Es ist von großer Wichtigkeit, ob man die Regel des Staatshaushaltes gleich für drei oder nur für zwei Jahre festsetze, ob man dem Volke gleich für drei Jahre oder nur für zwei eine Last auflege, ob man die Hoffnung der Erleichterung um ein Jahr mehr oder weniger hinauschiebe. Es ist höchst wichtig, ob man dringend nöthige Gesetze oder Gesetzverbesserungen ein Jahr früher oder später erhalte, ob ein Jahr früher oder später die Wünsche, die Bedürfnisse des Volks oder einzelner Klassen und Stände durch ein zuverlässiges, Beachtung ansprechendes Organ dem Staatsoberhaupt kund gethan, ob der Seufzer oder der Klageruf über erlittene Bedrückung oder Ungebühr ein Jahr länger in der Brust zurückgehalten, ob die Beamtenwillkühr, die Eigenmacht, der ministerielle Absolutismus durch einen dargebotenen Spielraum von drei statt von zwei Jahren ermuntert, genährt, bekräftiget werden sollen.

(Fortsetzung folgt.)

Auf der Tagesordnung für die auf Donnerstag, den 21. d. M., festgesetzte Sitzung der zweiten Kammer steht: 1) Discussion über die Motion des Abg. v. Zschlein, Wiederherstellung der §§. 38 u. 46 der Verfassungsurkunde; 2) Begründung des Antrags des Abg. Welker auf Verminderung d. der Gerichtsportein.